fein; jedoch eine mit manneller Geschidlichteit ausgeübte Technik wird niemand burch einen blogen Bortrag ober burch schriftliche Erläuterungen fich anzueignen imftande sein. Die Fertigfeit der Ausführung erlangt er einzig und allein durch die prattifche Thätigfeit, durch die llebung, und zwar zumeift

erft durch langjährige llebung. Machen Sie mir den Rünftler namhaft, herr Schorf, der feine Kunft von einem Kunftgelehrten erlernt hat - nennen Sie mir den Runfthandwerter, der die Fähigfeit für die Ausführung feiner Modelle, Schnigereien, beforativen Entwürfe zc. in der Sauptsache wissenschaftlichen Borträgen ent= nommen hat - zeigen Gie mir den Photomechanifer, der eine Antotypie zu machen aus Büchern erlernt hat -, und ich will mich gern bescheiden. Mein verehrter Berr Schorf, da verkennen Sie doch das Wejen fünftlerischer Erziehung gang gründlich. Hierbei wird die bloge Theorie ftets grau, fogar fehr grau erscheinen. So wenig wie eine gesunde und ichlaafertige Politit am grünen Tische erwächst - unfer großer Kanzler hat's uns ja gelehrt — ebensowenig erblicht wahre Kunft und tüchtiges handwerf aus der Theorie. Bor allem ift es das Gelbstbeobachten, das Gelbstverrichten, mas den Riinftler jum wirklichen Rünftler, den Sandwerfer erft zum brauchbaren Sandwerker macht.

Damit foll aber feineswegs gejagt fein, daß die Rünftler und Kunfthandwerfer die Geschichte ihres Berufs nicht zu wissen nötig hatten. Freilich muß der Rünftler um eine Figur gu zeichnen, auch anatomische Kenntniffe besitzen; um eine Landichaft überzeugend vor Augen führen zu können, muß er wiffen, wie die verschiedenen Baumgattungen, Sträucher und Grafer fich entwideln, und muß der Kunfthandwerker nicht minder auch eine genaue Renntnis der mannigfachen

Stilarten befigen.

Wo immer die von herrn Schorft geforderte offizielle deutsche Atademie für die graphischen Rünfte ins Leben treten wird, fie fann nicht anders, als die hier gekennzeichneten Wege für die Ansbildung ihrer Schüler betreten, d. h. alfo eine Anstalt einrichten, die mit allen ersorderlichen technischen Ginrichtungen für ben Schriftsag, Buchdrud, ben verschiedenen Bervielfältigungsverfahren, Buchbinderei u. a. m. ausgiebig verjehen ift, damit ihren Schillern Belegenheit geboten wird, vor allem an praftischen llebungen sich die gründliche Kenntnis ihrer Kunft anzueignen. Und da nach der von mir angedeuteten Richtung hin bereits in Leipzig ein nicht zu unterschätzender Schritt gethan ift, beshalb halte ich daran fest, daß man das bereits Borhandene aufnehme und weiter fördere.

Berr Schorf beichließt feine Rritit meiner erften Erwiderung mit der Aufgahlung von Prefftimmen und Autoritäten, die seinen Borichlag sympathisch begriißt haben; auch ich kann dem herrn Berfaffer des »Borfchlags gur Förderung der graphischen Rünfte« die Bersicherung geben, daß ich mich über die von ihm gegebene Anregung aufrichtig freue, nur habe ich dazu zu bemerken, daß meine Unichauungen über die Art der Berwirklichung dieses Planes von den seinigen wesentlich abweichen.

Leipzig.

Ernft Riesling.

## Rleine Mitteilungen.

Bum Bejegentwurf, betreffend das Urheberrecht an Berten der Litteratur und der Tonfunft. (Bgl. Dr. 162, 163, 165, 168, 171, 172.) - Mus Schriftstellerfreifen mird der Allgemeinen Zeitung in Uebereinftimmung mit ber in Dr. 168 b. Bl. vertretenen Anschauung folgendes geschrieben:

.F. Berlin, 26. Juli. Die Burudfegung ber litterarifchen Berfe gegenüber ben Werten ber Tonfunft in bem Gesetzentwurf über Ertenntniffe vom 9. Juli 1899, Br. VII 32, Die Beiterverbreitung Die neue Regelung ber Urheberrechte hat in den Breisen ber ber ausländischen Drudichrift: Die Monnes, Sittenroman von Schriftfteller vielfach Bedauern hervorgerufen; man empfindet es Denis Diderot, deutsch von Bilhelm Thal, Fürstenwalde a/Spree,

für den Rünftler und Runfthandwerfer fonnen fie von Rugen als ungerechtfertigt, daß der Gesetzgeber die geiftige Arbeit bes Dichters, Philosophen, Beschichtschreibers u. a. für minder bedeutsam und minder ichugwurdig halt als die des Romponiften. In der That ericheint es taum gerecht, die Schutfrift für Werte der Tontunft erft fünfzig Jahre nach dem Tode bes Romponiften erlofchen gu laffen, Die bes litterarifchen Bertes aber ichon nach breißig Jahren. hat Treitichtes Beichichte einen minderen Unspruch auf Schut als Richard Bagners Rheingolde ober Strauß' Symphonie Barathuftra.? Die Frage stellen heißt schon sie verneinen. Die deutsche Gesetzgebung hat die Komponisten bisher nicht günstiger gestellt als die Schriftsteller, auch für die Umformung des bisher geltenden Rechts ift ein Unlag bierfür um fo weniger vorhanden, als die Dichter es ohnehin fich gefallen laffen miiffen, daß ihre Werke in Berbinbung mit einem Bert der Tontunft ohne ihre Genehmigung abgedruckt werden. (§ 19 des Entwurfs.) Man hat behauptet, aus diefen Borichlägen des Entwurfes gehe hervor, bag nach Unficht der Berfaffer besfelben die ichaffenden Meifter ber Tontunft unter bem Gefichts puntt der Schätzung geiftiger Arbeit höher zu ftellen feien als bie Berfaffer litterarifder Berte. Bir glauben nicht, daß die Schöpfer ber Borlage fich einer berartigen Ginfeitigfeit haben ichulbig machen wollen; jedenfalls würde aber, wenn die vorgeschlagene ungleiche Berüdfichtigung ber Romponiften und Schriftfteller in bem Befeg Unerfennung fande, die Bildung einer berartigen Auffaffung wesentlich erleichtert und gefördert werden, was unter allen Umständen zu vermeiden ist. Alle Hochachtung vor Frau Musika und ihren Leiftungen; allein mir wollen darüber boch nicht die anberen Leiftungen auf dem Gebiet des Beifteslebens unterichagen, und wenn wir ftolg barauf find, daß das deutsche Bolt Romponiften hervorgebracht hat, die das Bochfte ichufen, was auf dem Gebiet der Tontunft überhaupt erreichbar ift, fo durfen wir barüber boch unfere großen Beiftesberven nicht vergeffen. Goethe fteht für uns ebenfo boch ba wie Beethoven; unbillig mare es, ben Erben bes Romponiften für faft die doppelte Beit eine auss ichliefliche Berfügung über Die Schöpfungen ihres Erblaffers gu gemahren wie den Erben des Philosophen und Dichters. Es mußte baber diefer Borichlag, ber nur geeignet ericheint, das Gefühl bes Reides unter ben gurudgefegten Schriftstellern gu meden, gang befeitigt werden, jumal die ausländische Gefengebung dafür nicht als Stiige herangezogen merben fann.

> Bewerbegerichtliche Beurteilung der Maifeier der Arbeiter. - Gine pringipiell wichtige Entscheidung in Gachen ber Maifeier hat das Berliner Gewerbegericht getroffen. In ber Rlagefache eines Arbeitnehmers gegen einen Meifter wegen Lohnentschädigung, weil erfterer megen Feierns bes 1. Dai entlaffen worden mar, verurteilte fürglich bas Berliner Gewerbegericht unter bem Borfige bes Gewerberichters Dr. Schallhorn den Beflagten Beugerung bes Deifters: Der am 1. Dai nicht arbeiten will, ber lagt es., eine Erlaubnis jum Fortbleiben hatte erbliden tonnen und ihm baber ein unbefugtes Berlaffen der Arbeit nicht gur Laft fiele. In der Begrundung bes Urteils wird aber u. a. in Begug auf das Feiern am 1. Dai folgendes ausgeführt:

> Der § 123 ber Reichsgemerbeordnung erfordert als Borausfegung ein unbefugtes Berlaffen ber Arbeit. Dun fann es teinem Bedenten unterliegen, daß das Ausbleiben aus der Arbeit gerade am 1. Mai ohne bie Benehmigung des Arbeitgebers als sein unbefugtes Berlaffen der Urbeit. im Ginne der Bewerbes ordnung aufzufaffen ift. bier handelt es fich nicht mehr um ein gelegentliches, etwa auf Bequemlichfeit biefes ober jenes Arbeiters gurudguführendes und daber im Gingelfall entichuldbares Musbleiben, wie etwa beim Blaumontagmachen; hier wird vielmehr bewußt und mit vereinten Rraften gefeiert, es breht fich um eine Machtprobe ber Arbeiterichaft gegenüber dem Stande ber Arbeit= geber. Wer baher am 1. Mai aus der Arbeit bleibt, obwohl er weiß, daß der Arbeitgeber gegen das Feiern ift, bricht seinen Arbeitsvertrag; er handelt bewußt rechtswidrig, alfo aunbefugt. im Ginne bes Befeges.

> In Defterreich verboten. - Das t. t. Landes: als Breggericht in Laibach hat mit mit bem Ertenntniffe vom 9. Juli 1899, Br. VII 31/1, die Weiterverbreitung der ausländischen Drudichriften: Die Sygiene der Flitterwochen- von Dr. Rarl von Belfen, fünfte, neu durchgesehene Auflage, Berlin SW. 12, Sugo Steinig Berlag, 1899, und Die Sygiene nach den Flitterwochen., ein Sandbuch für bas forperliche und geiftige Bohlbefinden in ber Che, von Dr. med. Otto Leng, Berlin 1897, Sugo Steinig Berlag, nach §§ 64, 305 und 516 St.- B. verboten.

Das f. f. Landes- als Preggericht in Laibach hat mit bem

Sechsunbfechzigfter Jahrgang.